

## **Satzung der Gemeinde Grödersby über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung)**

vom 07.12.1993

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 474), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein i.d.F. vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 345) und des § 31 des Landeswassergesetzes i.d.F. vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 176) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwässer nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.
- (4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz und den Anschluss an das Klärwerk der Stadt Kappeln (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.
- (5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:
  - a) die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
  - b) Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
  - c) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt,
  - d) Druckrohrleitungen und Pumpstationen im Gemeindegebiet.
- (6) Die Abwasseranlage ist getrennt für Schmutz- und Oberflächenwasser anzulegen (Trennsystem). Die Gemeinde bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung.

### **§ 2 Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

**§ 3**

**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 4**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle mit Anschlusskanälen zu seinem Grundstück vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Gemeinde auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn einzelne Grundstückseigentümer abweichend von den Planungen der Gemeinde die Herstellung eines Kanalanschlusses wünschen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

**§ 5**

**Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen, wenn
  - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

Buchstaben a) und b) gelten nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Wird kein Niederschlagswasser der Regenwasseranlage zugeführt, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. Die schadlose Beseitigung ist nachzuweisen.
- (3) Einläufe, Ausgüsse, Toiletten usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle liegen oder sonst durch Rückstau gefährdet sind, sind durch Absperrvorrichtungen bzw. durch automatisch arbeitende Hebeanlagen gegen Rückstau zu sichern. Rückstauenebene ist die öffentliche Straßenoberfläche an der Anschlussstelle. Die DIN 1986 ist zu beachten.

## § 6

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Anschlussgenehmigung der Stadt benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen-, Grund- und Quellwasser, Drainagen sowie aus Fließgewässern in Schmutzwasserkanäle und von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Abwasseranlage verstopfen können, giftige, übelriechende Stoffe oder Stoffe, die explosive Dämpfe oder Gase bilden. Hierzu gehören insbesondere:
    1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Kehricht, Schlacht- und Küchenabfälle u.ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden);
    2. Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
    3. Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft;
    4. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Benzol;
    5. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
    6. Radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, oder feuergefährliche Stoffe.
  - b) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlagen stören oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können;
  - c) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer;
  - d) Abwässer, deren Inhaltsstoffe die in der Anl. 1 – sie ist Bestandteil der Satzung – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerte überschreiten, soweit die Stadt im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt hat. Die o.a. Einleitungsverbote und zulässigen Grenzwerte gelten auch für Einleitungen in Grundstücksabwasseranlagen. Die Gemeinde kann bereits dann, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen zweifelhaft ist, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung des Abwassers zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (4) Die Gemeinde ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Untersuchungen an allen Teilen der Abwasseranlage auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde durchführen zu lassen, um festzustellen, ob bei einzelnen Einleitern ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Abs. 1 vorliegt. Die Kosten dieser Untersuchungen sind von den Einleitern zu tragen, bei denen ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nachgewiesen werden kann. Bei einzelnen Einleitern ist die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Abwasser auf dem Grundstück durch Beauftragte der Gemeinde untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Gemeinde bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Gemeinde kann verlangen, dass die oder der für die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probenentnahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten der Grundstückseigentümer durchgeführt.

## Gr70

- (5) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Hygieneartikel usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (6) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss – z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken – zu vermeiden. Eine Konzentrationsminderung durch den Zusatz von Verdünnungswasser, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Ableitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen muss in den Schmutzwasserkanal über eine Neutralisationsanlage erfolgen. Die Einleitung ist genehmigungspflichtig.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die Verpflichteten haben die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbesondere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die Verpflichteten haften für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.
- (9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Abs. 3 (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder defekten Abscheidern) in die Abwasseranlage, in die Hauskläranlage, in die Sammelgruben gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Die Anschlussberechtigten und die Einleiter haften für jeden entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten als Gesamtschuldner.
- (10) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Abwasseranlage gem. Abs. 3 untersagt ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten der Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können, je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (11) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, haben die Anschlussberechtigten dies unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Auf Verlangen haben sie die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, kann die Gemeinde die Abnahme des Abwassers versagen. Erklären sich die Anschlussberechtigten bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, kann die Gemeinde der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.
- (13) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Stadt Kappeln bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner. Sind die Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.

- (15) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Beseitigung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, ausschließen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Meßgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen. Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person auf Vorschlag der Einleiter bestimmt wird, die für die Bedienung der privaten Abwasseranlagen und die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche, die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Der konkrete Inhalt wird im Einzelfall durch die Stadt bestimmt. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 7

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen und mit den zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erforderlichen Einrichtungen zu versehen,
  - a) sobald es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen von Menschen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, oder
  - b) wenn es durch einen privaten Weg – privatrechtliche Regelungen über die Zuwegung sind dem gleichgestellt – unmittelbar Zugang zu einer solchen Straße hat, oder
  - c) wenn die öffentlichen Abwasseranlagen über das Grundstück verlaufen (Anschlusszwang).
  - d) Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Die Gemeinde kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.
- (3) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Gemeinde wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwassereinrichtungen ausgestattet worden sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Gemeinde es verlangt, alle Einrichtungen für die späteren Anschlüsse vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (6) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## **Gr70**

- (7) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (8) Soweit die Voraussetzungen zum leitungsgebundenen Anschluss nicht vorliegen, gilt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Grödersby (Abwasseranlagensatzung).
- (9) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang an die leitungsgebundene Abwasseranlage unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Grundstücksklärgruben, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung nach § 8 dieser Satzung erteilt wurde.

### **§ 8**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn eine der Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr.2 Buchst. c) Landeswassergesetz vorliegt. Der Nachweis ist durch amtliche Abwasseruntersuchungen zu erbringen. Die Kosten der Untersuchungen trägt der Anschlussverpflichtete.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

### **§ 9**

#### **Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erhält jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, beim Trennverfahren je einen Anschluss an den Schmutz- und an den Regenwasserkanal. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Gemeinde bestimmt, dass je nach Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor einem gemeinsamen Anschluss werden die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert. Der Grundeigentümer hat die Eintragung zu dulden.
- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte, der Pumpen und der Hebeanlagen bestimmt die Gemeinde. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers hinsichtlich Lage und Führung der Anschlussleitungen sowie Lage der Kontrollschächte sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (3) Die Herstellung der Anschlussleitungen einschließlich der Kontrollschächte führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlussberechtigten aus oder lässt sie durch einen Unternehmer ausführen. Der Kostenerstattungsanspruch über die Herstellungskosten wird durch Bescheid festgesetzt.
- (4) Die Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Betriebskosten der Anschlussleitungen und Einrichtungen (z.B. priva

te Hebeanlagen) einschließlich der Kontrollschächte obliegen dem Anschlussnehmer, soweit sich diese Anlagen auf seinem Grundstück befinden. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden. Die Arbeiten an Abwasseranlagen im öffentlichen Bereich dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure ausgeführt werden, die nach den handwerksrechtlichen Vorschriften zugelassen sind.

- (5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (6) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich der Kontrollschächte, Pumpen und Hebeanlagen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Gemeinde aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.
- (8) Die Kosten der Ausbesserung, Erneuerung und sonstiger Veränderung der Anschlusskanäle, die infolge von Maßnahmen auf dem angeschlossenen Grundstück erforderlich werden, trägt der Anschlussberechtigte. Die Gemeinde ist berechtigt, vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene Vorausleistung oder den gesamten Betrag der Kosten zu verlangen. Der oder dem Anschlussberechtigten obliegt die Reinigung der Anschlusskanäle.

## **§ 10**

### **Grundstücksabwasseranlagen**

- (1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn
  - a) außer Niederschlagswasser weiteres Wasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
  - b) die Gemeinde nach § 6 Abs. 8 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
  - c) eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.
- (2) Im weiteren gilt die Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Grödersby (Abwasseranlagensatzung).

## **§ 11**

### **Anschlussgenehmigung**

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und –einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Die Erteilung der Genehmigung ist von der oder dem Anschlussberechtigten schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind Unterlagen in dreifacher Ausfertigung entsprechend der Bauvorlagenverordnung beizufügen, und zwar auch in den Fällen, die nach der Landesbauordnung genehmigungs- und anzeigefrei sind.

## **Gr70**

- (2) Anschlussleitungen und –einrichtungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033).
- (3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### **§ 12 Betriebsstörungen**

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u. ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Gemeinde aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

### **§ 13 Auskunfts- und Meldepflicht, Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und –einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Die Kontrollschächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Hebeanlagen und Pumpen müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

### **§ 14 Beiträge und Gebühren**

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlagen werden Anschlussbeiträge, und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer gesonderten Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
  - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
  - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und –einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
  - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
  - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
  - f) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

